



Sitzung vom

19. August 2025

Mitgeteilt den

20. August 2025

Protokoll Nr.

597/2025

Energia Alpina (EA)

Wasserkraftwerk Val Giuv

Restwassersanierung (Art. 80 ff. GSchG)

I. Ausgangslage

1. Die Energia Alpina (EA, ehemals Ovra Electrica Tujetsch [OET]), eine selbstständig öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Tujetsch, nutzt seit 15. Oktober 1979 die Wasserkraft im Kraftwerk Val Giuv zur Erzeugung von elektrischer Energie gestützt auf die Projektgenehmigung der Regierung vom 10. Juli 1978 (Prot. Nr. 1825/1978). Dazu betreibt sie eine Wasserentnahme an der Aua da Val Giuv. Das entsprechende Kraftwerk (KW) Val Giuv wird seither im Rahmen einer Selbstnutzung betrieben und wurde damals durch die Regierung nicht befristet. Die mittlere Brutto-Jahresproduktion des Kraftwerks beläuft sich auf rund 6 Gigawattstunden (GWh). Die Ausbauwassermenge beträgt 426 l/s.
2. Gemäss dem am 1. November 1992 in Kraft getretenen Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) erfordern neue Wasserentnahmen aus einem Fliessgewässer eine Bewilligung gemäss Art. 29 ff. GSchG. Für bestehende Wasserentnahmen statuiert das GSchG eine Übergangsregelung, wonach die zuständige Behörde Sanierungsmassnahmen anzuordnen hat. Die ursprünglich vorgesehene Frist für die Sanierungen bestehender Wasserentnahmen von 15 Jahren ab Inkrafttreten des GSchG (das heisst bis zum 1. November 2007) wurde vom Bundesparlament im Rahmen der Debatte zur Finanzhaushaltssanierung um fünf Jahre verlängert und lief Ende 2012 ab (vgl. Art. 81 Abs. 2 GSchG).

3. Seitens des Kantons Graubünden wurden nach Inkrafttreten des revidierten GSchG für sämtliche Wasserfassungen im Kanton umfassende ökologische Abklärungen getroffen. Die Restwassersanierungen werfen allerdings zahlreiche formelle und materielle Rechtsfragen auf. Nach einem langwierigen Verfahren hat das Bundesgericht mit Urteil vom 15. November 2012 (BGE 139 II 28) im Bündner Pilotfall "Misoxer Kraftwerke AG" verschiedene Grundsätze zur Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG festgelegt. Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Regierung mit dem Erlass weiterer Sanierungsverfügungen bis zum Vorliegen dieses höchstrichterlichen Entscheides zugewartet. Die kantonalen Arbeiten zur Restwassersanierung sind zwischenzeitlich wieder aufgenommen und fortgeführt worden. Dies gilt namentlich auch in Bezug auf die Wasserentnahmen der EA, deren Sanierung Gegenstand des vorliegenden Beschlusses bildet.
4. Das Ausbauvorhaben der EA für das KW Val Giuv um eine zusätzliche Fassung Val Mila hat den Beurteilungsprozess zur Restwassersanierung zusätzlich erschwert. Nach Abwägung sämtlicher gewässerökologischen, raumplanerischen und wirtschaftlichen Interessen hat die EA mit Schreiben vom 16. März 2021 das Ausbauprojekt KW Giuv/Mila bis auf Weiteres sistiert, worauf die Restwassersanierung letztendlich verfügt werden kann.
5. Zum Thema ehehafte Rechte hat das Bundesgericht mit Urteil vom 29. März 2019 im Zusammenhang mit der Sanierung des Wasserkraftwerks Hammer (BGE 145 II 140) die Kernfrage nach der Beendigungs- bzw. Ablösungsmöglichkeit ehehafter bzw. unbefristeter Rechte in bejahendem Sinne entschieden.

II. Vorgehen

1. Die vorliegend interessierende Wasserentnahme Val Giuv Restwassersanierung wurde vom Amt für Natur und Umwelt (ANU, ehemals Amt für Umwelt) bereits 2003 in einem Sanierungsbericht beurteilt (vgl. ANU-Bericht für die OET vom 30. Mai 2003). Dieser schlägt ab der Wasserfassung an der Aua da Val Giuv eine ganzjährige minimale Dotierung von 30 l/s vor.

2. Im Weiteren ist bei unbefristeten Nutzungsrechten die Frage nach deren Endlichkeit zu klären (vgl. oben Ziff. I.5).
3. Im Übrigen konnte davon abgesehen werden, beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Stellungnahme einzuholen. Dieses hatte im Zusammenhang mit früheren Sanierungsverfügungen bereits darauf verzichtet und mitgeteilt, dass eine Stellungnahme des Bundes zu Sanierungsberichten bzw. Sanierungsverfügungen im Gesetz nicht vorgesehen sei.

Auf die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

III. Erwägungen

1. Art. 45 GSchG überträgt die Kompetenz zum Vollzug des Gesetzes grundsätzlich den Kantonen (vorbehältlich der Vollzugskompetenzen des Bundes gemäss Art. 46 GSchG). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG; BR 815.100) i. V. m. Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) ist die Regierung zuständig, die Restwassersanierungen im Sinne von Art. 80 ff. GSchG durchzuführen.

Mit Beschluss vom 16. Februar 1993 (Prot. Nr. 338/1993) betraute die Regierung das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM, ehemals Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement) mit der Verfahrensleitung für die Restwassersanierungen. In der Folge erteilte das DIEM dem ANU den Auftrag, die zur Beurteilung der Restwassersituation in den beeinflussten Fliessgewässern sowie zur Anordnung von Sanierungsmassnahmen notwendigen ökologischen Grundlagen zu erarbeiten. Weiter beauftragte das DIEM das Amt für Energie und Verkehr (AEV), den Umfang bzw. das Mass des zulässigen Sanierungsumfangs aus ökonomischer und wasserrechtlicher Sicht zu bestimmen.

2. a) Für Sanierungsmassnahmen bei bestehenden Wasserentnahmen sind die Art. 80 ff. GSchG massgeblich. Laut Art. 80 Abs. 1 GSchG muss ein durch Wasserentnahmen wesentlich beeinflusstes Fliessgewässer auf Anordnung der Behörde so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbegründende Eingriffe in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG ordnet die Behörde weitergehende Sanierungsmassnahmen an, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. In diesen Fällen ist der Konzessionär nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711) zu entschädigen.

b) Sanierungsmassnahmen sind Eigentumsbeschränkungen, welche die Voraussetzungen von Art. 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) erfüllen, das heisst, namentlich im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein müssen.

Hinsichtlich des öffentlichen Interesses hat der Gesetzgeber im Rahmen von Art. 80 Abs. 1 GSchG die Interessenabwägung in generell-abstrakter Weise vorgenommen und entschieden, dass Sanierungen bis zur Entschädigungsschwelle einem überwiegenden öffentlichen Interesse entsprechen (vgl. ENRICO RIVA, in: PETER HETTICH/LUC JANSEN/ROLAND NORER [Hrsg.], Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 35 zu Art. 80 GSchG; DERS., Wohlerworbene Rechte - Eigentum - Vertrauen, Bern 2007, S. 144). Sanierungen nach Art. 80 Abs. 1 GSchG sind nur zulässig, soweit damit nicht in die Substanz bestehender wohlerworbener Rechte eingegriffen wird. Ob ein staatlicher Eingriff die Substanz respektiert, beurteilt sich nach der wirtschaftlichen Tragbarkeit des Eingriffs für den Träger des Rechts (vgl. RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 156). Als wirtschaftlich tragbar bezeichnet das Bundesgericht dabei staatliche Eingriffe, wenn diese in ihren Auswirkungen die Mindestrentabilität des Werks intakt lassen (BGE 139 II 28 E. 2.7.2).

Was die Verhältnismässigkeitsprüfung angeht, kann den Ausführungen des Bundesgerichts (BGE 139 II 28 E. 2.7.1) Folgendes entnommen werden: Die Teilaspekte der Eignung (Zwecktauglichkeit) und der Erforderlichkeit (Übermassverbot) sind im Einzelfall zu prüfen. Es dürfen daher nur Massnahmen angeordnet werden, die effektiv geeignet sind, bestehende Beeinträchtigungen eines Fliessgewässers zu vermindern. Hinsichtlich des weiteren Kriteriums der Zumutbarkeit (Verhältnismässigkeit im engeren Sinn) wird dagegen vom Bundesgericht festgehalten, dass dieses im Rahmen der Anwendung von Art. 80 Abs. 1 GSchG vom Gesetzgeber durch die Entschädigungsschwelle bereits weitgehend vorab entschieden worden sei (BGE 139 II 28 E. 2.7.1 unter Hinweis auf RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], 146 f.).

Bei einer Sanierung im Sinne von Art. 80 Abs. 1 GSchG ist diejenige Variante zu wählen, welche unter Berücksichtigung der Grenze der wirtschaftlichen Tragbarkeit das optimale ökologische Nutzenverhältnis bzw. ökologische Potenzial aufweist (MAURUS ECKERT, Rechtliche Aspekte der Sicherung angemessener Restwassermengen, Zürich 2002, S. 165). Zu diesem Zweck muss ein sinnvolles Massnahmenkonzept zusammengestellt werden. Dabei ist zu bestimmen, ob dieses den Rahmen der zulässigen Einschränkungen ausschöpft, ohne ihn zu überschreiten. Das Bundesgericht bezeichnet eine Vorgehensweise, bei welcher eine Konzentration auf die Massnahmen mit dem grössten ökologischen Potenzial erfolgt, als sinnvoll und rechtlich zulässig (BGE 139 II 28 E. 2.7.3. und 2.8.1). Die Palette möglicher Sanierungsmassnahmen ist vielfältig, es steht der ganze Fächer an Massnahmen zur Verfügung, wie dies in Art. 35 GSchG für die Sicherung angemessener Restwassermengen vorgesehen ist (RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 31 zu Art. 80 GSchG m.w.H.). Neben der gezielten Erhöhung der Dotierwassermenge als prioritäre Massnahme sind auch andere Massnahmen zur Verbesserung der ökologischen Situation (aus gewässerökologischer, fischereilicher, naturschützerischer oder landschaftsschützerischer Sicht) möglich, insbesondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Massnahmen können auch kombiniert werden, um eine bessere Gesamtwirkung zu erzielen. Sanierungsziel bleibt grundsätzlich, dass die Wasserführung den Vorschriften der Art. 31

bis 33 GSchG über die Mindestrestwassermengen möglichst nahe kommt (BGE 139 II 28 E. 2.7.3).

c) Erst wenn Sanierungsumfang und -massnahmen gemäss Art. 80 Abs. 1 GSchG bestimmt sind, kann beurteilt werden, ob eine weitergehende Sanierung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG notwendig ist, und wenn ja, welchen Umfang diese haben soll (BGE 139 II 28 E. 3.7). Weitergehende Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 80 Abs. 2 GSchG kommen nur in Frage, wenn es sich um Fliessgewässer in Landschaften oder Lebensräumen handelt, die in nationalen oder kantonalen Inventaren aufgeführt sind, oder wenn dies andere überwiegende öffentliche Interessen fordern. Die Anwendung von Art. 80 Abs. 2 GSchG verlangt eine Interessenabwägung (BGE 139 II 28 E. 3.7). Ausgangspunkt bildet das Sanierungsziel, massgebend sind ferner die Schutzziele der betroffenen Inventarobjekte. Wie weit das Schutzziel erreicht werden kann, ist in Berücksichtigung der verschiedenen privaten und öffentlichen Interessen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit festzulegen (vgl. RIVA, Wohlerworbene Rechte [vgl. oben], S. 144 ff.). Da die Massnahmen nach Art. 80 Abs. 2 GSchG regelmässig in verliehene wohlerworbene Rechte eingreifen, sind diese nur so weit anzuordnen, als es zur dringend notwendigen Verbesserung der Situation gerade noch geboten ist (vgl. Botschaft des Bundesrats vom 29. April 1987 zur Volksinitiative «zur Rettung unserer Gewässer» und zur Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 29. April 1987, BBl 1987 II 1061, 1171). Eine Fokussierung auf die wichtigsten Massnahmen ist deshalb unabdingbar (BGE 139 II 28 E. 3.7). Die konkrete Situation kann sich überdies so präsentieren, dass bereits mit der Sanierung nach Art. 80 Abs. 1 GSchG die Ziele von Abs. 2 erreicht werden, so dass sich weitergehende Massnahmen erübrigen (BGE 139 II 28 E. 3.8.3; vgl. auch RIVA, in: HETTICH/JANSEN/NORER [vgl. oben], N 46 zu Art. 80 GSchG).

3. Die heute bestehenden Anlagen der EA umfassen eine Wasserfassung an der Aua da Val Giuv. Nach der geltenden Nutzung besteht für diese Fassung bislang keine Restwasserregelung. Das ANU schlägt im Bericht vom 30. Mai 2003 fürs KW Val Giuv eine Dotierwassermenge von ganzjährig 30 l/s

vor. Die Abgabe soll (wo sinnvoll) so erfolgen, dass die Drift der Benthosorganismen flussabwärts möglich ist. Gemäss EA beträgt die Produktionseinbusse dieser Dotierung unter Berücksichtigung der Überläufe gegenüber der bisherigen Nulldotierung rund 10 Prozent, welche die bereits heute kritische Wirtschaftlichkeit des KW Val Giuv nochmals massiv verschärfen würde.

Die EA legt in ihrer betriebswirtschaftlichen Betrachtung verschiedene Dotierszenarien bis zu der Restwasserabgabe von 30 l/s dar sowie deren Auswirkungen auf die zu erwartende Produktion und die Entwicklung des Gestehungspreises. Unter Berücksichtigung der in den nächsten Jahren notwendigen Ersatzinvestitionen von rund 1,5 Millionen Franken und der Verdoppelung der Konzessionsabgabe an die Gemeinde Tujetsch auf 1,0 Rp/kWh (Kilowattstunde) erhöhten sich die Gestehungskosten von 5,7 Rp/kWh auf bis zu 8,1 Rp/kWh (bei Nulldotierung auf 7,4 Rp/kWh).

Das minimale Dotierszenario von 15 l/s und einer Produktionseinbusse von rund 5 Prozent wurde daraufhin vom ANU und dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) nochmalig kritisch auf die Erreichbarkeit der minimalen Sanierungsziele überprüft. Ohne übermässige Versickerung beurteilen die kantonalen Fachstellen eine ganzjährige Dotierung von 15 l/s immer noch als einen ökologischen Mehrwert und die kritischen Sanierungsziele Wasserkontinuum, $Q_{\text{Benthos Winter}}$ und $Q_{\text{Fisch Winter}}$ würden so noch knapp erreicht. Das Nahrungsangebot und der Sauerstoffeintrag nehmen mit reduzierter Wassermenge wohl ab, werden vom ANU und AJF jedoch für die Aua da Val Giuv noch als knapp ausreichend taxiert. Das Überleben der Fische in den Kolken hänge zudem eher von den Kolk-tiefen als rein von der Restwassermenge ab, was auch mit einer Dotierwassermenge von 15 l/s noch als ausreichend gegeben zu betrachten sei.

Mit diesem Sanierungsvorschlag ist die Grenze des entschädigungslosen Eingriffs in die verliehenen Wassernutzungsrechte erreicht. Aufgrund dessen sowie der Tatsache, dass seitens Umweltfachstelle im vorliegenden Fall keine weitergehende Sanierung beantragt wird, kann auf die Sanierung der Fassung nach Art. 80 Abs. 2 GSchG verzichtet werden.

4. Die wasserrechtlichen Bestimmungen zur Begrenzung der Nutzungsdauer (Art. 58 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80]; Art. 24 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden [BWRG; BR 810.100]) finden zwar grundsätzlich keine direkte Anwendung bei einer Selbstnutzung der Wasserkraft durch das verfügbungsberechtigte Gemeinwesen (SBVR VII - Jagmetti, Energierecht, Basel 2005, Rz. 4211). Jedoch ist eine periodische Überprüfung der Sondernutzung auf die Vereinbarkeit mit verändertem Recht und veränderten öffentlichen Interessen auch dann angezeigt, wenn das verfügbungsberechtigte Gemeinwesen das Gewässer selbst nutzt. Etwas anderes wäre aus Sicht der öffentlichen Interessen (die sich auch in Rechtsänderungen niederschlagen) nicht zu rechtfertigen und rechtlich problematisch (HANS WYER, Rechtsfragen der Wasserkraftnutzung, Visp 2000, S. 32). Vorliegend gilt es denn auch, die Vereinbarkeit der Nutzung mit dem Recht und den öffentlichen Interessen zu prüfen (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/1994–1995, S. 236; vgl. auch Art. 4 Abs. 2 WRG). Aus diesen Gründen sowie mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Befristung von Sondernutzungsrechten an öffentlichen Gewässern ist es angezeigt, das vorliegende Selbstnutzungsrecht der Gemeinde Tujetsch zu befristen. Hierbei gilt es namentlich kürzlich getätigte Investitionen sowie die Produktionseinbusse durch die anzuordnende Dotiermenge zu berücksichtigen.

Art. 24 Abs. 1 BWRG sieht für erstmalige Konzessionen eine "Normaldauer" von 60 Jahren vor. Der bündnerische Gesetzgeber ging davon aus, dass diese Konzessionsdauer den Unternehmungen ausreichend Zeit zur Durchführung einer zweckmässigen und wirtschaftlich richtigen Amortisation gewährt (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 4/1994-1995, S. 244). Es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden, die vorliegende Selbstnutzung gegenüber Wasserrechtsverleihungen an Dritte in Bezug auf die Befristung zu bevorzugen. Zudem weisen im Kanton Graubünden auch allfällige Projektgenehmigungen zur Selbstnutzung eines öffentlichen Gewässers eine Befristung auf, welche nach den Grundsätzen zur Bemessung der Dauer von Wasserrechtskonzessionen festgelegt wird. Das vorliegende Selbstnutzungsrecht der Gemeinde Tujetsch ist daher in analoger Anwendung

von Art. 24 BWRG auf den 14. Oktober 2039 zu befristen. Damit ist sichergestellt, dass die getätigten Investitionen, gleich wie bei erstmaligen Wasserrrechtskonzessionen, amortisiert werden können.

Zusammenfassend gelangt die Regierung im vorliegenden Fall zum Schluss, dass ab der Wasserfassung eine minimale Dotiermenge von 15 l/s abzugeben ist und das Nutzungsrecht auf den 14. Oktober 2039 zu befristen ist. Diese Lösung beinhaltet abschliessend alle Sanierungsmassnahmen nach Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG. Es besteht daher keine Veranlassung, weitergehende Massnahmen anzuordnen.

IV. Beschluss

Gestützt auf Art. 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. c der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) und Art. 80 ff. GSchG, im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Die Restwassersanierung nach Art. 80 ff. GSchG ist in Bezug auf das Kraftwerk Val Giuv der Energia Alpina (EA) nach Massgabe der erarbeiteten Sanierungslösung zu vollziehen.
- 1.1 Die EA wird demnach verpflichtet so rasch wie möglich, bei der Wasserfassung an der Aua da Val Giuv des Kraftwerks Val Giuv eine minimale Dotierung von 15 l/s abzugeben. Das Amt für Energie und Verkehr (AEV) ist über die Umsetzung in Kenntnis zu setzen.

- 1.2 Das Nutzungsrecht für das Kraftwerk Val Giuv der EA endet am 14. Oktober 2039. Die EA hat für einen Weiterbetrieb rechtzeitig ein entsprechendes Gesuch zu erarbeiten und der Regierung dannzumal zur Genehmigung einzureichen.
2. Es wird festgestellt, dass die Restwassersanierung nach Art. 80 Abs. 1 und 2 GSchG mit den in Ziffer 1 angeordneten Massnahmen vollständig erledigt ist. Weitere Sanierungsmassnahmen sind demzufolge keine anzuordnen.
3. Dieser Beschluss ist mit den entsprechenden Unterlagen während 30 Tagen beim AEV öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
4. Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde an das Obergericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.
5. Mitteilung an:
 - Energia Alpina, Via Alpsu 62, 7188 Sedrun (A-Post Plus)
 - Gemeinde Tujetsch, Canzlia communal, Via Alpsu 62, 7188 Sedrun (A-Post Plus)
 - WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
 - Kantonaler Fischereiverband Graubünden KfvGR, Meinrad Hofstetter, Stelleweg 48, 7000 Chur
 - Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
 - Bundesamt für Energie, 3003 Bern
 - Staatsarchiv

- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Caduff".

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin